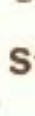
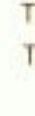
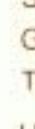
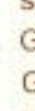
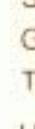
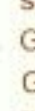
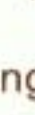
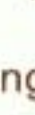


Maßnahmen, sowie Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft § 9 (1) 20 und 25 BaUGB	 Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft § 9 (1) 20 BaUGB  Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen § 9 (1) 25 BaUGB  Anpflanzen von Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen  Umgrenzung von Flächen im Hinblick auf Bepflanzungen und auf die Einhaltung von Bäumen, Sträuchern zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern sowie von Gewässern § 9 (1) 26 BaUGB  Erhaltung von Bäumen  Erhaltung von Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
Flächen für Stellplätze und Garagen § 9 (1) 21 BaUGB und für Gemeinschaftsanlagen § 9 (1) 22 BaUGB	 Umgrenzung von Flächen für Stellplätze und Garagen § 9 (1) 21 BaUGB  Umgrenzung von Flächen für Gemeinschaftsanlagen § 9 (1) 22 BaUGB GSti Gemeinschaftsstellplätze GSti Gemeinschaftsgaragen TGA Teilgemeinschaftsanlagen TGA + SP Teilgemeinschaftsanlagen + Stellplätze
Immissionschutzflächen § 9 (1) 24 BaUGB	 Umgrenzung der von der Bebauung freizuhaltenden Schutzflächen und für die Einhaltung des Immissions- und Immissionserschützesgesetzes § 9 (1) 24 BaUGB Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umweltwirkungen § 9 (1) 24 BaUGB  Lärmschutzwall  Lärmschutzwand  Lärmschutzeinrichtungen durch bauliche Elemente  Lärmschutzeinrichtungen (aktiv) im Hinblick auf die Festsetzung von Immissionswerten im Tarifraum
Sonstige Festsetzungen	 Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind, und ihre Nutzung § 9 (1) 25 BaUGB Fläche für Aufschüttungen § 9 (1) 17 BaUGB
Bezeichnung gemäß § 102 (1) BaUGB	 Umgrenzung von Erhaltungsbereichen § 102 (1) BaUGB
Auf landesrechtlichen Regelungen beruhende Festsetzungen gemäß § 81 (4) BaUGB	Örtliche Bauvorschriften § 81 (1) BauONW PD Flächendeckung SD Satellitdeckung WD Windanstrich MD Mauerwerk PU Putzdecke H Hohlraumdeckung z.B. 30° H Hohlraumdeckung weitere Festsetzungen siehe örtliche Bauvorschriften in Textform § 102 (1) BaUGB
Regelungen nach § 6 (4) DSchG	 Umgrenzung eines Denkmalschutzgebietes § 6 (4) DSchG
Kennzeichnung gemäß § 9 (5) BaUGB	 Bei der Bebauung der so gekennzeichneten Flächen sind die Festsetzungen im Bauplan zur Zulassung zu treffen § 9 (5) BaUGB  Flächen, deren Böden erheblich mit Umweltgefährdenden Stoffen belastet sind § 9 (5) BaUGB
Nachrichtliche Übernahmen gemäß § 9 (6) BaUGB	 Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts § 9 (6) BaUGB  Naturschutzgebiet  Landschaftsschutzgebiet  Umgrenzung der Flächen mit Wasserrechtlich festgesetzten Gebieten  Überschwemmungsgebiet Einzelanlagen, die in der Denkmalschutzverordnung aufgeführt sind Umgrenzung des Sauerungsgebietes § 9 (6) BaUGB  planfestgesetzte Bahnanlagen
Sonstige Darstellungen (keine Festsetzungen)	 Auffassung des Straßenverkehrszeichens Vorkerker  Verkehr zur Grundstücksgrenze Stützpunkt für vordringendes Abstellen von Müllfahrzeugen  Müllfahrzeugen
Bestand	 Wohngebäude  X Wirtschaftsgesäude oder Garagen  Zahl der Vollgeschosse 62-14 Höhenabgabe über NN  Baum
Kartensignaturen	Es gilt die Zeichenschrift für Katasterkarten und Vermessungssignatur NW in der geltenden geltenden Fassung
Kennzeichnung in Textform gemäß § 9 (6) BaUGB	Unter dem in Geltungstehende liegenden Flächen gemäß der Bergbau um
Hinweis:	1. Das Plangebiet wird durch bergbauliche Einwirkungen beeinträchtigt. Die Bauherren werden gebeten, im Zuge der Planung zwecks notwendig werdender Sicherungs- und Anpassungsmaßnahmen die Richtlinien für die Ausführung von Bauteilen, die auf dem Plangebiet unterliegen Bergbau - gemäß Rd. Nr. des Ministers für Landesplanung und Wohnungsbau vom 10. 09. 1963 (III 2 - 796 Nr. 14.55/62: Minstererlaubnis, Ausgabe A. Nr. 127) zu beachten.

Festsetzungen in Textform gemäß § 9 (1) BauG	
Art und Maß der baulichen Nutzung	§ 9 (1) 1 BauG
Nr. 1	Gemäß § 1 (4) BauW werden nachstehende Festsetzungen getroffen
- Nicht zulässig sind Anlagen der Arbeitsklassen I bis VII der Arbeitsklasse 1992 nach RfSt, des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nr. vom 05.07.1992 (WSt. Nr. 5, 179/92St. Nr. 260).	
- In der Arbeitsklasse VIII sind die Nr. 146, 153 und 155, in der Arbeitsklasse VIII sind die Nr. 177 und 178 nicht zulässig.	
- Ausweisung zugelassen werden können - gemäß § 31 (1) BauG - auch Betriebsstätten der Arbeitsklasse VII, wenn der Nachweis vorliegt, daß diese Betriebe und Anlagen in ihrem Betriebsverfahen den gemäß dieser Nummer zulässigen Betrieben und Anlagen der Arbeitsklassen VII oder VIII entsprechen.	
Nr. 2	Gemäß § 1 (4) BauW werden nachstehende Festsetzungen getroffen
- Nicht zulässig sind Anlagen der Arbeitsklassen I bis VII der Arbeitsklasse 1992 nach RfSt, des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nr. vom 05.07.1992 (WSt. Nr. 5, 179/92St. Nr. 260).	
- In der Arbeitsklasse VIII sind die Nr. 177 und 178 nicht zulässig.	
- Ausweisung zugelassen werden können - gemäß § 31 (1) BauG - auch Betriebsstätten der Arbeitsklasse VII, wenn der Nachweis vorliegt, daß diese Betriebe und Anlagen in ihrem Betriebsverfahen den gemäß dieser Nummer zulässigen Betrieben und Anlagen der Arbeitsklassen VIII entsprechen.	
Nr. 3	Gemäß § 1 (5) i.V.m. § 1 (9) BauW sind Einzelhandelsbetriebe sowie Verkaufsstellen von Handwerksbetrieben, die sich ganz oder teilweise an die Endverbraucher wenden, nicht zulässig
- Ausweisung zulässig sind Handelsbetriebe nur mit einem Warenangebot der folgenden Sortimente	
- Kraftwagen, 4301	
- Kraftwagenzettel, -abnehmer, -reifen, 43015	
- Zweiräder, Zweiradsattel, -abnehmer, -reifen, 4350.	
Darüber hinaus sind Verkaufsstellen von Handwerksbetrieben ausweisung zulässig, die	
- in unmittelbarer räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit Handwerksbetrieben stehen,	
- kein Sortiment mit Waren des täglichen Bedarfs und	
- kein city- oder rezeptionsähnliches Sortiment vertreiben.	
Die angegebenen Ziffern beziehen sich auf die Systematik der Wirtschaftsklassifikation, herausgegeben von Statistischen Bundesamt Wiesbaden, Ausgabe 1979. Die unter diesen Ziffern angegebenen Einzelarbeitsstoffe sind ausnehmend zulässig.	
Nr. 4	Die gemäß § 8 (3) BauW ausweisung zulässigen Vorrichtungen für Aufsichts- und Betriebsstationen sowie für Betriebsräume und Betriebsstellen dürfen nur innerhalb der Betriebsgebäude eingerichtet oder an diese angebaut werden.
Übersicht über die nach dem BauG zulässigen Grundstücke	§ 9 (1) 2 BauG
Nr. 5	In der abweichenden Bauweise i) können gemäß § 22 (4) BauW Gebäude einer Länge von 50 m überschreiten. Die Bestimmungen des § 22 (2) BauW bezüglich des städtischen Grundbestandes bleiben unberührt.
Fiktion, die von der Bauweise freigestellt sind und ihre Nutzung	§ 9 (1) 10 BauG
Nr. 6	Die Stützabstände zwischen den Stützpunkten sind über 70 m HbW, bezogen auf das jeweilige Fahrzeugformat, festzusetzen (s. Stützlinie).
Fiktion zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	§ 9 (1) 25 a BauG
Nr. 7	Die Pflanzstreifen entlang der öffentlichen Verkehrsflächen sind mit standortgerechten Laubbäumen zu bepflanzen. Je 12 m Frontlänge ist ein großkroniger heimischer Laubbau (wie Linde, Buch u.ä.), Stammumfang mind. 12/10 cm und je 10 m² Stützkörper, mind. 80 cm hoch, zu pflanzen. Die Eingrünung muß durchgehend erfolgen mit Ausnahme der notwendigen Zufahrten und auf diesen mit der Pflanzbeschränkung festgesetzten Stützabständen.
Städtische Bauvorschriften gem. § 9 (1) Nr. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen	
Nr. 1. Ziel und Geltungsbereich	
Ziel der Städtischen Bauvorschriften ist die Sicherung der Gestaltung der Lagenflächen und der Stützlinie (Durchführung) des Geltungsbereiches des Bauangebots und die Festlegung der Lage der Einfriedigungen zu den öffentlichen Verkehrsflächen hin.	
Nr. 2. Anpflanzen von Hochstamm-Laubbäumen	
(1) In den G-Geleiten ist pro 150 m verestagelter Grundstückefläche (Überbaute und befestigte Fläche, jedoch ohne Stützplatzflächen) 1 großkroniger heimischer Laubbau (wie Linde, Buch u.ä.), Stammumfang mind. 12/14 cm, auf den unbedeckten Flächen der bebauten Grundstücke zu pflanzen.	
(2) Auf den Stützplatzflächen ist pro 1 Stützplatzfläche 1 großkroniger heimischer Laubbau (wie Linde, Buch u.ä.), Stammumfang mind. 12/14 cm, zu pflanzen.	
Nr. 10. Gestaltung der ungenutzten Betriebsflächen	
In den G-Geleiten sind die ungenutzten Betriebsflächen nach Verbesserung der Baulogischen Verhältnisse in ihrer Oberflächenbeschaffenheit zu erhalten und der Skulpturen oder einer extensiven Pflege auszuführen.	
Nr. 11. Einfriedigungen	
Grundstückseinfriedigungen durch Mauer und Zune entlang der öffentlichen Verkehrsflächen sind zulässig. Entlang der Radwege und der Treppentrassen haben sie jedoch als Abstand zur öffentlichen Verkehrsfläche die Breite des jeweils festgesetzten Pflanzstreifens einzuhalten.	
Nr. 12. Ordnungsmäßigkeiten	
Ordnungswidrig in Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 14 BauW Nr. handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die Nr. 9 - 11 dieser Städtischen Bauvorschriften verstößt.	
Hinweise	
Bei Baulandflächen können Baulandentwickler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bauland, d.h., Mauer, alte Gassen, Einfriedungen oder auch Veränderungen und Verfallungen in der natürlichen Baulandentwicklung) unterst. werden. Die Entwicklung von Baulandentwicklern ist für Gemeinden als Interne Entwicklungsstrategie und/oder des Westf. Museums für Archäologie/Archäologie, Archäologie (Dipl. 101, 102/103/104/105) unverzüglich anzumelden und die Entwicklungspolitik mindestens drei Monate in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NRW).	
Stadt Hamm	
Gemarkung Hamm	
Flur	42
Maßstab	1:1000
Bebauungsplan Nr. 05.042	
Teutonenstraße	
Rechtsgrundlagen:	
§ 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, in der Fassung der	

10